



# Stadtgemeinde Schladming

## Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.15 „Rettenbacher“ **Entwurf zur Auflage**

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Entwicklungsplan

GZ: R0-612-65/1.15 ÖEK

**Auftragnehmer** Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser** GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
[office@interplan.at](mailto:office@interplan.at)  
[www.interplan.at](http://www.interplan.at)

**Bearbeitung** BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer  
Barbara Straßer BSc  
Graz – Schladming  
Ausfertigung 02.02.2026

# Termine des Verfahrens

---

Verfügung der Auflage gemäß  
§ 24a (1) StROG  
idF LGBL. 68/2025

vom 03.02.2026 GZ:

---

Auflage

von 16.02.2026 bis 13.04.2026

---

Beschluss gemäß  
§ 24 (6) StROG

vom GZ:

---

Kundmachung gemäß  
§ 24 (13) StROG

von bis

---

Rechtskraft

mit

---

Verordnungsprüfung durch das Amt der  
Stmk. Landesregierung gemäß § 100  
GemO.

---

## Abkürzungsverzeichnis

- FWP.....Flächenwidmungsplan  
ÖEK / STEK.....Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept  
REPRO.....Regionales Entwicklungsprogramm  
SAPRO.....Sachprogramm des Landes Steiermark  
KG.....Katastralgemeinde  
Gst. ....Grundstück  
Tfl. ....Teilfläche (eines Grundstückes)  
BGBl. / LGBl. Nr. ....Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer  
idF / idgF.....in der Fassung / in der geltenden Fassung

# Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ die 15. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24a (1) des StROG idF LGBL. 68/2025 beschlossen.

## § 1 Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 mit Datum 02.02.2026, GZ: RO-612-65/1.15 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus dem Entwicklungsplan hervor.

## § 2 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

- (1) Im Bereich südöstlich der Abwasserreinigungsanlage in der KG Pichl wird ein baulicher Entwicklungsbereich mit der Funktion Industrie/Gewerbe festgelegt.
- (2) Im Bereich südöstlich der Abwasserreinigungsanlage in der KG Pichl wird die örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Entsorgung (ent) erweitert.
- (3) Entlang des Uferstreifens der Enns wird eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1 festgelegt.
- (4) Im Südosten und Nordosten wird eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 festgelegt.

## § 3 Rechtskraft

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)

# Erläuterungen

## Allgemeines

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Abwasserreinigungsanlage Pichl-Preunegg in der KG Pichl. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die westlich angrenzende Verkehrsfläche; diese kreuzt im Südosten im Ortsteil Gleiming die L721 (Gleimingstraße) und bindet in weiterer Folge an die B 320 (Ennstal Straße) an.

Der Änderungsbereich ist unbebaut und bewaldet bzw. locker bestockt. Die Umgebung ist durch größere Waldflächen im Westen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden sowie die Abwasserreinigungsanlage im Nordwesten geprägt.



Orthofoto, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark, unmaßstäblich



*Google Streetview, Blickrichtung Südosten*

## Änderung

Eine Fläche im Bereich südöstlich der Abwasserreinigungsanlage Pichl-Preunegg, für welche bisher kein baulicher Entwicklungsbereich festgelegt war, wird im Ausmaß von rd. 2.598 m<sup>2</sup> ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe festgelegt.

Eine unmittelbar südöstlich an die Abwasserreinigungsanlage Pichl-Preunegg anschließende Fläche, für welche bisher kein baulicher Entwicklungsbereich festgelegt war, wird im Ausmaß von rd. 382 m<sup>2</sup> als örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Entsorgung (ent) festgelegt.

Die Funktionsfestlegung wird im Entwicklungsplan im Westen mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 abgegrenzt.

Die Funktionsfestlegung wird im Entwicklungsplan im Südosten und Nordosten mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 abgegrenzt.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan (vgl. § 3a (3) des Wortlautes ÖEK 1.00):

Nr.	Grenze	Begründung
1	N abs.	Freihaltung Uferstreifen/Gewässer
2	N abs.	Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen / Einhalten eines mind. 10,0 m-Streifen als bebauungsfreien Waldrand für die Pflege und zur Vermeidung von Schäden

Naturräumlich  
absolut

## Begründung zu § 2

Die nachhaltige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung bestehender Entwicklungsgebiete liegt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Schladming. Daher sollen nicht nur neue gewerbliche genutzte Gebiete entwickelt und erschlossen, sondern auch vorhandene Bereiche in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen arrondiert werden. Mit der kleinflächigen Änderung wird ein vorhandener, technisch geprägter Standortbereich im Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage funktional arrondiert und eine geordnete Weiterentwicklung gewerblicher Nutzungen ermöglicht. Die Änderung dient damit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtgemeinde unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs und der Vermeidung nachteiliger Nutzungskonflikte.

## Regionales Entwicklungsprogramm 2016 für die Region Liezen

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm 2016 für die Region Liezen (REPRO LGBL. Nr. 91/2016) im Teilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“. Gemäß den Festlegungen für diesen Teilraum ist ein zusammenhängendes Netz von großen

*Freilandbereichen und landschaftsraum-typischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen zu erhalten.*

Die Änderung widerspricht nicht den Zielen und Maßnahmen des Teilraumes des REPRO. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind aufgrund des geringfügigen Flächenausmaßes der Änderung und der bereits baulich und technisch überprägten Umgebung nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von REPRO-Vorrangzonen und mit Ausnahme der Alpenkonvention von naturräumlichen Schutzgebieten.

### Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 wurden für den Änderungsbereich keine konkreten Ziele und Maßnahmen festgelegt. Die Baulanderweiterung entspricht jedoch dem dokumentierten siedlungspolitischen Ziel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zum Sachbereich Wirtschaft der „*Festlegung ausreichender Entwicklungspotenzialflächen unter Vermeidung von Nutzungskonflikten*“ und „*bedarfsgerechter Ausbau kommunaler Einrichtungen*“.

### Wildökologischer Korridor

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Lebensraumkorridors Nr. 129 „Gleiming“. Der Korridor quert im Talbereich östlich und westlich der Ortschaft Gleiming die Enns, die B 320 sowie die ÖBB-Strecke; im Osten wird er durch die Ortschaft Pichl begrenzt.

Durch die Änderung wird der Korridor lediglich randlich und geringfügig in Anspruch genommen. Nach der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Liezen (GZ: BHLI-59501/2025-2 vom 19.02.2025, siehe Anhang) steht die Umsetzung der Planung aufgrund der randlichen Lage im wildökologischen Korridor der Migration waldgebundener Arten nicht entgegen. Damit liegt eine aktuelle fachliche Beurteilung als geänderte Planungsvoraussetzung vor.

Die Änderung steht weder den Zielsetzungen des ÖEK 1.00 noch jenen des REPRO Liezen entgegen und liegt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Schladming. Sie erfolgt auf Antrag des Grundeigentümers unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs, einer wirtschaftlichen Aufschließung und der Vermeidung nachteiliger gegenseitiger Beeinträchtigungen. Aufgrund der bestehenden baulichen Überprägung und der Lage im Umfeld technischer Infrastruktur ergibt sich durch die Planänderung kein neues Konfliktpotenzial. Die Festlegung erfolgt abgestimmt auf die angrenzenden Nutzungen.

### **Umweltpreuung – Screening**

Da keine Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind weitere Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Das vereinfachte Verfahren findet gemäß § 24a StROG bei Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes dann Anwendung, wenn die Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Gebiete Auswirkungen hat.

In den Erläuterungen zur Novelle LGBL Nr. 6/2020 wird dazu ausgeführt, dass Änderungen, die einer Umweltherblichkeitsprüfung zu unterziehen sind, „jedenfalls“ nicht dem vereinfachten Verfahren zugänglich seien.

Demgegenüber wird in der Kommentarliteratur (BauR Stmk, Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe, 6. Aufl. 2024, Linde, S. 1172) festgehalten, dass diese „jedenfalls“-Aussage im Gesetzestext keinen Niederschlag findet und als entscheidendes Kriterium ausschließlich die in § 24a genannte räumliche Begrenzung der Auswirkungen maßgeblich ist. Zudem sind – auch im vereinfachten Verfahren – die Anforderungen des § 24 (4) iVm § 4 StROG zu beachten: eine allfällig durchgeführte Umweltherblichkeitsprüfung ist nachzuweisen und als Teil der Erläuterungen aufzulegen.

Der Gesetzestext enthält somit keine Aussage, dass diese Voraussetzung nur ohne vertiefte Prüfung oder ohne Anwendung eines UEP-Rasters festzustellen wäre.

**Die Bestimmung des 24a StROG knüpft an ein Emissions-Kriterium an, nicht an die Methode der Prüfung.**

§ 24a StROG ordnet an, dass u.a. § 24 Abs. 2, 3, 4, 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden sind. § 24 StROG sieht wiederum vor, dass bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung die entsprechenden Bestimmungen zusätzlich anzuwenden sind. Somit schließen die gesetzlichen Bestimmungen zur ÖEK-Änderung die Umweltprüfung nicht aus, sondern ordnen diese normativ ein. Zur Beurteilung, ob erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, ist im Zweifel eine UEP durchführen.

§ 4 (2) StROG sieht die Umweltherblichkeitsprüfung als Beurteilungsinstrument vor.

Die Umweltherblichkeitsprüfung zur Frage, ob Auswirkungen auf anrainende Gebiete bestehen, kommt zum Ergebnis, dass solche Auswirkungen auszuschließen sind. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 24a StROG ist daher zulässig.

Screening Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.15 „Rettenbacher“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	X
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Zur ergänzenden Dokumentation des Screening-Ergebnisses, wonach erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, wird als geeignetes Beurteilungsinstrument eine Umweltherblichkeitsprüfung durchgeführt.		

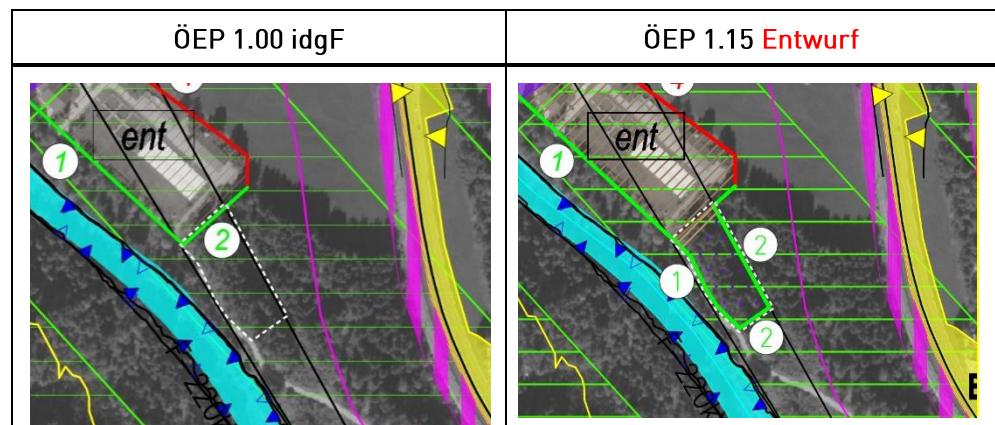
# Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Rahmen der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes / Entwicklungsplanes soll ein Gebiet baulicher Entwicklung für die Funktion Industrie, Gewerbe festgelegt werden. Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z.1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG).

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

## Allgemeine Erläuterungen

Geprüft wird eine kleinflächige Planänderung (Änderungsbereich < 3.000 m<sup>2</sup>) im unmittelbaren Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage Pichl-Preunegg und den Kläranlagenweg. Der Änderungsbereich ist unbebaut und locker bestockt. Randlich verlaufen eine 220-kV-Hochspannungsfreileitung (Austrian Power Grid) sowie eine 30-kV-Freileitung (Energie Steiermark). In rund 100 m westlicher Entfernung liegen die B 320 (Ennstal Straße) und die ÖBB-Strecke (Ennstalbahn) als maßgebliche Emittenten.



## Mensch / Gesundheit

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine locker bestockte, unbebaute Fläche im direkten Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage Pichl-Preunegg und den Kläranlagenweg. Randlich verlaufen die 220 kV Hochspannungsfreileitung der Austrian Power Grid und eine 30 kV Freileitung der Energie Steiermark. In einem Abstand von rund 100 m verlaufen westlich die Landesstraße B320 und die ÖBB Bahnstrecke der Ennstalbahn.

Der Änderungsbereich liegt somit in einem infrastrukturell und verkehrlich überprägten Umfeld und sind Veränderungen der Lärm- und Luftschaadstoffimmissionen sowie der Erschütterungssituation nicht zu erwarten.

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes ist nur von einer geringfügigen Zunahme der Verkehrsfrequenz am Kläranlagenweg auszugehen. Im Verhältnis zur

Vorbelastung durch die B320 und die ÖBB-Bahnstrecke ist keine relevante Zusatzbelastung ableitbar.

Die Planänderung begründet keine neuen schutzwürdigen Nutzungen sondern liegt im funktionalen Zusammenhang mit bereits bestehenden technischen Infrastrukturen. In der Zusammenschau ist daher davon auszugehen, dass die zulässigen Nutzungen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen im Umgebungsbereich keine erheblichen Umweltauswirkungen entfalten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

### **Mensch / Nutzungen**

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von Sachgütern. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind keine Vorrangzonen festgelegt. Gebiete mit der Eignung für eine Nutzung mit besondere Standortansprüchen werden nicht in Anspruch genommen.

Der Bodentyp des Planungsgebiets und der angrenzenden Flächen ist gem. digitaler Bodenkarte (eBod) aufgrund der Waldfläche bzw. der Bestandsbebauung nicht kartiert und liegen somit keine Daten vor

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Fläche ist hinsichtlich Bodenerosion nicht gefährdet.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

### **Landschaft / Erholung**

Der Änderungsbereich wird im Osten durch die hochrangige Landesstraße B320 und die ÖBB Bahnstrecke, im Südwesten durch den Kläranlagenweg und in weiterer Folge durch die Uferbegleitvegetation der Enns, sowie im Nordwesten durch die bestehende Abwasserreinigungsanlagen räumlich begrenzt. Es besteht eine klare landschaftsräumliche Einbindung und erfolgt kein Austritt in den offenen Landschaftsraum sowie keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft.

Es besteht keine Sichtexposition gegenüber Hauptsiedlungsgebieten der Gemeinde.

Aufgrund der im unmittelbaren Anschluss befindlichen Abwasserreinigungsanlagen zeigt sich im Änderungsbereich bereits eine großflächig überformte Kulturlandschaft, die durch die hochrangige Verkehrsinfrastruktur zerschnitten wird. Von einer Verschlechterung des Landschaftsbildes ist daher nicht auszugehen.

Es sind keine Naturdenkmäler oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die Kläranlage und die Hochspannungsfreileitungen geprägt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden baulichen Überformung des nördlichen Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der Lage im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastruktur gering. Im Nahebereich befinden sich keine regionalen landschaftsgebundenen touristischen Attraktionen.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

### Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich beim Änderungsbereich um eine derzeit ungenutzte Fläche ohne schützenswerte Landschaftselemente im unmittelbaren Anschluss an eine durch die Kläranlage intensiv genutzte Fläche.

Der Änderungsbereich berührt einen wildökologischen Korridor, welcher gemäß der Bezirkshauptmannschaft Liezen lediglich eine geringe Bedeutung für die Migration darstellt. Die Änderung steht der Migration von Wald bevorzugenden Arten somit nicht entgegen.

Es liegt Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 mit einer Wertziffer von 122 vor, in dem keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt.

Der Standort ist durch die unmittelbare Nachbarschaft zu technischer Infrastruktur sowie durch hochrangige Verkehrsinfrastruktur vorbelastet und überformt, wodurch die Habitatqualität in der Regel eingeschränkt ist. Der Änderungsbereich weist keine strukturreichen, naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraummerkmale auf, die typischerweise Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten erwarten lässt. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist somit nicht ableitbar. Die Änderung hat keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft, da der Umgebungsbereich infrastrukturell überformt wurde.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

### Ressourcen

Im Rahmen der Planungsabfrage im Zuge der Neuerstellung zum ÖEK 1.00 und auch im aktuellen Raumordnungskataster des Digitalen Atlas Steiermark wurden bzw. werden keine Angaben hinsichtlich mineralischer Rohstoffe und Altlasten in diesem Bereich gemacht. Es befinden sich keine Wasser- bzw. Brunnenschutz- und -schongebiete im Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100040 - Oberes Ennstal (Landesgrenze bis Trautenfels) [DUJ]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge als sehr ergiebig beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 15,4 mio m<sup>3</sup> (Quelle: Umweltbundesamt).

Im Änderungsbereich gibt es keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Gemäß der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark befindet sich der Änderungsbereich außerhalb einer kartierten Fläche. Die angrenzenden Flächen weisen einen sehr geringen Raumwiderstand mit ausschließlich sehr geringen Funktionserfüllungsgraden in allen Teilfunktionen, woraus abgeleitet werden

kann, dass auch der Änderungsbereich eine vergleichbare Bodenzusammensetzung aufweist.



Gesamtraumwiderstand, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark, maßstabslos.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und geologischen Risiken (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

#### Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelthereblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

# Entwicklungsplan

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung EP



# Stadtgemeinde Schladming

## Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.15 "Rettenbacher I1" Entwurf zur Auflage

Plandatum: 02.02.2026

GZ: RO-612-65 / 1.15 ÖEK

---

**Planverfasser**

---

Verfügung über die Auflage

Von 16.02.2026 bis 13.04.2026

---

**Auflagefrist  
gemäß § 24a (1) StROG**

Datum:

---

GZ:

---

**Verordnungsprüfung  
gemäß § 100 Stmk. GemO**

Datum:

---

GZ:

---

**Beschluss Gemeinderat  
gemäß § 24 (6) StROG**

Datum:

---

GZ:

---

**Rechtskraft**



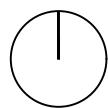
Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Legende

## ÖEP Änderung

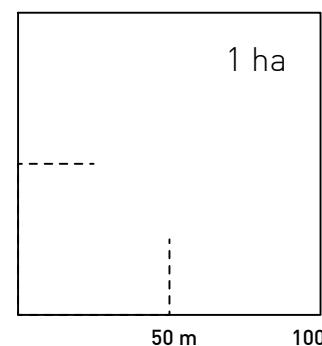
Bestand	Potential	Baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe	Gewässer
		<b>Baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe</b>	
		<b>Siedlungspolitisch absolut</b> Nummern lt. ÖEK	
		<b>Naturräumlich absolut</b> Nummern lt. ÖEK	
		<b>Örtliche Vorrangzone/Eignungszone</b> ent = Entsorgung	
			<b>Strasse</b> B = Landesstraße B
			<b>Bahn</b>
			<b>Ökologischer Korridor</b>
			<b>Hochspannungsfreileitung</b> bestehend

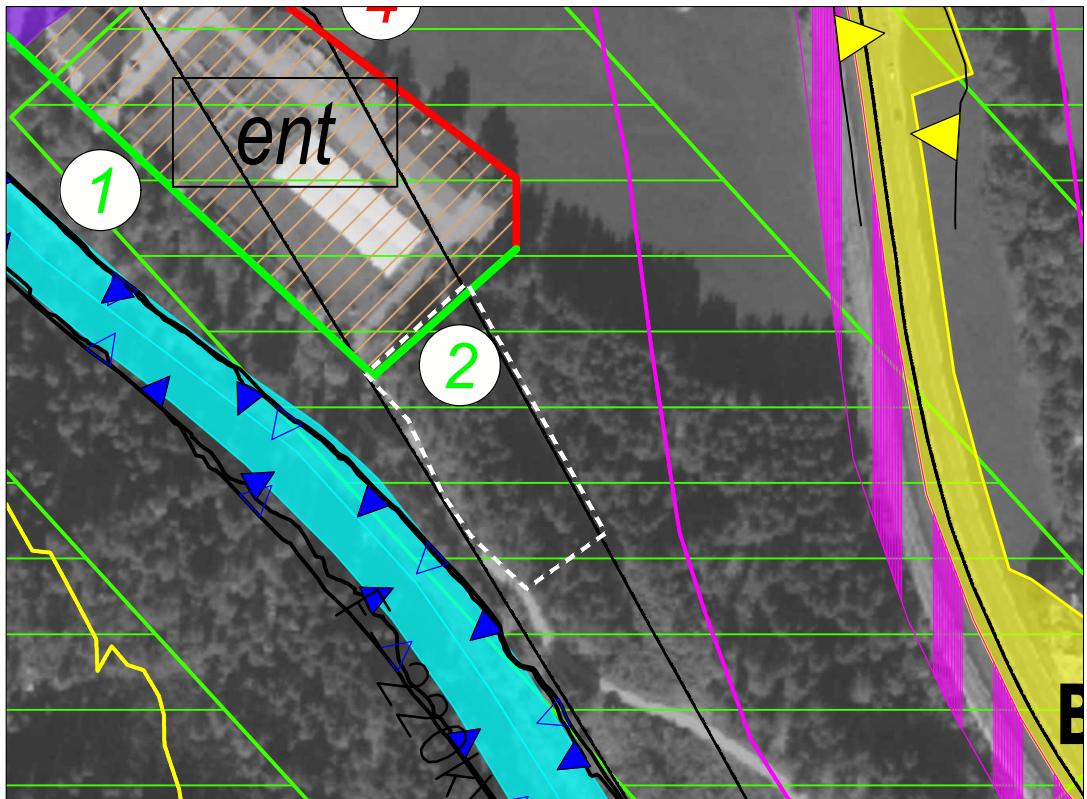
## Maßstab und Plangrundlage



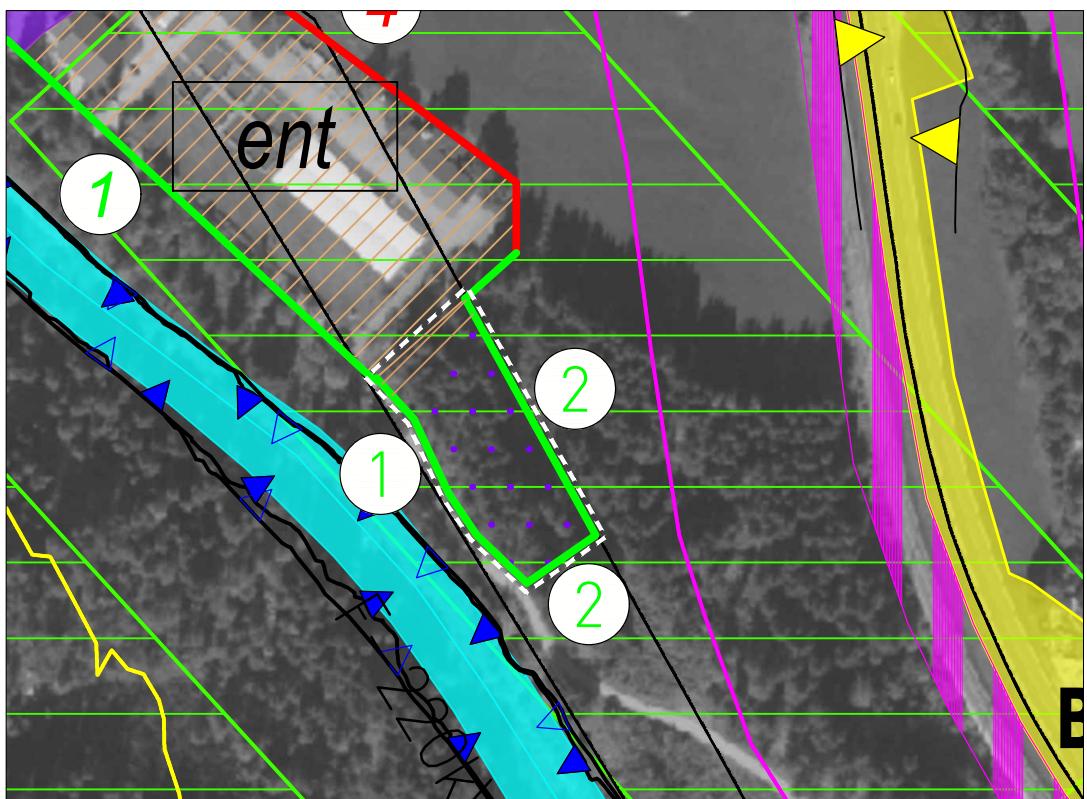
Maßstab  
1:2.500

DKM Stand  
10/2024





ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

# **Anhang**

**Stellungnahme BH Liezen**  
GZ: BHLI-59501/2025-2 vom 19.02.2025



Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft -  
Referat Landesforstdirektion  
z. H. Herrn DI Mag. Herwig Schüssler  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz

Bearb.: Dipl.-Ing. Johann Triebel  
Tel.: +43 (3612) 2801-275  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli\_forstfachreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-59501/2025-2

Bezug: ABT10-33728/2014-120 Liezen, am 19.02.2025

Ggst.: Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming;  
Anfrage um Übermittelung einer Stellungnahme betreffend FWP-Änderung „Rettenbacher -Pichl“ auf der Gstk. Nr. 197/6, KG 67608 Pichl, im Ausmaß von rd. 3.000 m<sup>2</sup> dauernde Rodungsfläche; Wildökologische Auswirkungen auf die Funktionalität des Lebensraumkorridors 129 „Gleiming“ - Stellungnahme

### **Stellungnahme**

Das Planungsinteresse im Ausmaß von rd. 3.000 m<sup>2</sup> befindet sich im nördlichen Randbereich der Lebensraumkorridorausscheidung und schließt unmittelbar an das umzäunte Areal der Betriebsanlage Reinhaltungsverband Region Pichl in südliche Richtung, parallelverlaufend zur bestehenden Weganlage, an. Die Korridorausscheidung weist in diesem Bereich eine Nord-/Südausdehnung über eine Länge von rd. 600 Meter auf. Die Ost-/Westausdehnung des Korridors quert in diesem Bereich neben Siedlungsgebiete, die B320 Ennstal-Bundesstraße, die ÖBB Streckenführung und den Ennsfluss, auf einer Länge von rd. 460 Meter (unmittelbare Tallandschaft). Die gesamte Ost-/Westlängsausdehnung mit anschließendem Flächenbereich beträgt im Bereich des Planungsinteresses rd. 1,6 Kilometer.

Die nördlich des Planungsinteresses offenliegende landwirtschaftlich genutzte Korridorfläche stellt aus ha. Sicht keine potentielle Aufforstungsfläche dar, sodass dieser Randbereich allgemein eine geringe Bedeutung für die Migration auslöst. Aufgrund der bestehenden rd. 200 Meter langen Schallschutzwand (> 2m Höhe), parallel der Ennstal-Bundesstraße B 320, reduziert sich auf der Korridorfläche der wildökologisch nutzbare Bereich für die Migration auf das Ausmaß einer rd. 150 Meter breiten bestockte Waldfläche. Das konkrete Planungsinteresse liegt außerhalb dieser 150 Meter breiten Korridorfläche.

Hingewiesen wird jedoch, dass weitere Bebauungen oder Einzäunungen auf dem zusammenhängenden Areal der bestockten Waldfläche innerhalb des Korridors die Funktionsfähigkeit des Lebensraumkorridors schmälert bzw. der Wanderwiderstand für die Migration negativ beeinträchtigt (erhöht) wird.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringung an [bhli\\_forstfachreferat@stmk.gv.at](mailto:bhli_forstfachreferat@stmk.gv.at) ersucht.

**Fazit:**

Aus ha. Sicht steht die Umsetzung des konkreten Planungsinteresses, im Ausmaß von rd. 3.000 m<sup>2</sup>, der Migration von Wald bevorzugenden Arten - in Bezug auf ihre Nutzungsansprüche und Schutzansprüche - nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Dipl.-Ing. Johann Triebel  
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	<b>Unterzeichner</b> Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b> 2025-02-19T10:38:50+01:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>